

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 58
Telefax 032 627 23 62
ags@ddi.so.ch

Ausführungsbestimmungen Rechnungsführung Spezialfinanzierung (SF) Abwasserentsorgung zu Wiederbeschaffungswerten per 01.01.2002

Ergänzung zum Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 1 und 2

Ausgabe: Juni 2001

Weitere Auskunft AGS:

- Thomas Steiner, Controller Gemeinden
- Eliane Prieto, Revisorin Gemeinden
- Christine Mühlemann, Revisionsassistentin Gemeinden

thomas.steiner@ddi.so.ch

eliane.prieto@ddi.so.ch

christine.muehlemann@ddi.so.ch

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

1	VORBEMERKUNG	3
2	WIE FUNKTIONIERT DIE SF MIT BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN ABSCHREIBUNGEN/ PFLICHTEINLAGEN?	3
21	Betriebswirtschaftliche Abschreibungen/Pflichteinlagen	3
22	Berechnung Pflichteinlage Werterhalt	4
3	VORGABEN ZUR BUCHFÜHRUNG SF ABWASSERENTSORGUNG	4
31	Behandlung altes Verwaltungsvermögen Abwasser per 31.12.2001	4
32	Revidierter Kontenplan	5
321	Laufende Rechnung	5
322	Bestandesrechnung	5
33	Buchungsbeispiele Abwasserentsorgung	6
34	Offenlegung Wiederbeschaffungswerte	6
35	Ausweis gesetzliche Abschreibungen (Abschreibungstabelle)	6
4	BESONDERHEITEN ZWECKVERBÄNDE ABWASSER	7
5	REGELUNG HÖCHSTSÄTZE INTERNE VERRECHNUNGEN	8
51	Zuschüsse aus Steuermitteln	8
52	Strassenentwässerung Gemeindestrassen	8
6	ANHANG	9

1 Vorbemerkung

Das per 01.01.2000 revidierte und vom Solothurner Souverän am 27.09.1998 beschlossene kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser (BGS 712.11) verlangt, dass die künftigen Investitionsbeiträge des Kantons im Abwasserbereich aus dem Abwasserfonds zu finanzieren sind, der mit einer Abgabe auf der Restverschmutzung und Menge der in den zentralen Abwasserreinigungsanlagen gereinigten Abwässer gespiesen wird. Die Betreiber von Abwasseranlagen haben ihrerseits ihre Aufwendungen im Abwasser dem Verursacher über Gebühren (gesetzliche Spezialfinanzierung) zu belasten.

Die vorliegenden Bestimmungen wollen die Besonderheiten zu der ab 01.01.2002 gesetzlich vorgeschriebenen Spezialfinanzierung (SF) Abwasserentsorgung für die Rechnungsführung darlegen. Die Bestimmungen verstehen sich als Ergänzung zu den Grundlagen im Handbuch des Rechnungswesen der solothurnischen Gemeinden, Band 2, Thema Spezialfinanzierung (vgl. Ziffer 5.3 Spezialfinanzierung) und basieren auf den Beschlüssen des Regierungsrates Nr. 824 vom 24.04.2001.

2 Wie funktioniert die SF mit betriebswirtschaftlichen Abschreibungen/Pflichteinlagen?

Die Abwasserentsorgung ist ab 01.01.2002 im Rechnungskreis (Nr. 711) als gesetzliche Spezialfinanzierung ohne Zuschüsse aus Steuermitteln zu führen. Die Rechnungsführung erfolgt nach den bekannten Grundsätzen zur Führung von Spezialfinanzierungen wie beispielsweise der Zuordnung des spezifischen Aufwands und Ertrags im Rechnungskreis, der Verbuchung von internen Verrechnungen mit dem Kontorubrik 711.390/711.490 oder der Führung von passiven bzw. aktiven Spezialfinanzierungskonti 2280/1280 etc.

21 Betriebswirtschaftliche Abschreibungen/Pflichteinlagen

Andererseits wird aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eine neue Konzeption bei der Berechnung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen Abwasser respektive bei der Rücklagebildung (Vorfinanzierung) von Investitionsvorhaben eingeführt:

Einerseits sind die ordentlichen Abschreibungen (Kontorubrik 711.331, 8 % des jeweiligen Restbuchwertes bzw. als Alternative: 4 % linear vom Anschaffungswert) des Verwaltungsvermögens wie bisher vorzunehmen. Andererseits haben ab Rechnungsjahr 2002 die buchmässigen Abschreibungen bzw. Pflichteinlagen in der Abwasserrechnung mindestens einem Viertel der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen, berechnet auf den mit dem Amt für Umwelt (AfU) vereinbarten Wiederbeschaffungswert (vgl. auch Publikation AfU-Wiederbeschaffungswerte der gemeindeeigenen Abwasseranlagen im Kanton Solothurn vom Mai 2001) zu betragen. Die betriebswirtschaftlichen Abschreibungen wurden gemäss RRB Nr. 824 vom 24.04.01 wie folgt festgelegt:

Gemeindeeigenes Verwaltungsvermögen (inkl. Investitionsbeiträge an Zweckverbände) nach Anlagekategorie	Betriebswirtschaftliche Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert	Abschreibungen/Einlagen nach Solothurner Modell: 25 % der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen
• Gemeindeeigene Kanalisationen	1.25 % linear (80 Jahre)	0.3125 %
• Gemeindeeigene Abwasserreinigungsanlagen	3 % linear (33 Jahre)	0.75 %
• Spezialbauwerke (z.B. Regenbecken und Pumpwerke)	2 % linear (50 Jahre)	0.50 %

Falls die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen (Kontorubrik 711.331) tiefer ausfallen als ein Viertel der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen berechnet auf dem Wiederbeschaffungswert, sind in der fehlenden Höhe Pflichteinlagen (Kontorubrik 711.380) in eine "Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasser" (Kontorubrik 2280.xx) zu tätigen.

22 Berechnung Pflichteinlage Werterhalt

Die folgenden vier Zahlenbeispiele zeigen, wie die Pflichteinlage Werterhalt (WE) zu berechnen ist:

Beispiele Berechnung Pflichteinlagen

Rubrik	Gemeinde nach Einwohnerzahlen:			
	540	4'800	7'600	16'200
Wiederbeschaffungswert in CHF (gemäss AfU, 05.2001)	4'470'000	36'500'000	58'700'000	118'000'000
25 % der betriebswirt. Abschreibungssatz für Leitungen (Kanalisation)	0.3125	0.3125	0.3125	0.3125
Minimale jährliche Einlage in SF vor Abschreibungen	13'969	114'063	183'438	368'750
Buchmässige Abschreibungen in Abwasserrechnung 1999 /711.331/332)	11'943	800	400'177	298'617
Pflichteinlage Werterhalt 711.380.xx	2'026	113'263	0	70'133

Mit diesem Mechanismus wird eine stetige Selbstfinanzierung (Vornahme von Abschreibungen bzw. Einlagen in den Werterhalt) sichergestellt, selbst dann, wenn kein buchmässiges Verwaltungsvermögen bilanziert ist. Die Amortisationstätigkeit (Finanzierungsüberschuss -> Entschuldung) wird so aufrecht erhalten und es werden Rücklagen für künftige Investitionsvorhaben im Abwasserbereich gebildet. Ebenfalls sollte sich dieses System stabilisierend auf die Gestaltung der Benützergebühren auswirken.

Diese Pflichteinlagen sind bei der Bemessung des finanzausgleichrelevanten Steuerbedarfs als Aufwand qualifiziert und nicht als Rücklagenbildung (Abzug) gemäss § 7 des Finanzausgleichgesetzes.

Dieses System (Vornahme von Mindestabschreibungen bzw. Pflichteinnahmen in der Höhe des Viertels der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen berechnet auf dem Wiederbeschaffungswert) bleibt auf den Bereich Abwasserentsorgung beschränkt.

3 Vorgaben zur Buchführung SF Abwasserentsorgung

31 Behandlung altes Verwaltungsvermögen Abwasser per 31.12.2001

Einwohnergemeinden, die Abwasserentsorgung bisher nicht als Spezialfinanzierung führen, haben sich zu entscheiden, ob sie das "alte" bilanzierte Verwaltungsvermögen Abwasser per

01.01.2002 zu Lasten des steuerfinanzierten Haushalts oder neu über die gebührenfinanzierten Abwasserrechnung abschreiben und verzinsen wollen. Grundsätzlich sind beide Varianten zulässig.

Da der Nettoaufwand der Abwasserrechnung bei diesen Gemeinden bisher über die Steuerfinanzierung gedeckt wurde bzw. allfällige Investitionsrechnungsüberschüsse bei fehlendem Verwaltungsvermögen in der allgemeinen Laufenden Rechnung gebucht wurden, empfiehlt das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, das verbleibende "alte" Verwaltungsvermögen Abwasser (Bestand per 31.12.01) über den steuerfinanzierten Haushalt abzuschreiben.

Die Folgekosten (Kapitaldienst) der Investitionen, welche ab Rechnungsjahr 2002 getätigt werden, sind dagegen in jedem Fall in der neuen Spezialfinanzierung Abwasser zu belasten.

Damit das bisherige Verwaltungsvermögen Abwasser vom neuen Verwaltungsvermögen unterschieden werden kann, ist ein besonderer Vermerk in der Bilanz für die Bezeichnung des alten Abschreibungssubstrats anzubringen (Beispiel: "Verwaltungsvermögen Abwasser bis 31.12.01").

32 Revidierter Kontenplan

Mit der Einführung der SF Abwasserbeseitigung ist ein neuer Kontokreis "711" in der Gemeindebuchhaltung zu eröffnen. Wegen der Besonderheiten der Führung dieser Spezialfinanzierung werden sowohl in der Laufenden Rechnung wie in der Bestandesrechnung neue Konti eingeführt oder bestehende Konti neu bezeichnet. Der detaillierte Kontenplan ist unter Beilage A auffindbar.

321 Laufende Rechnung

Die Konti "Einlage und Entnahme Spezialfinanzierung" sind wie folgt umzubenennen:

- 711.380.xx (Abwasserentsorgung): Einlage Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (RA)
- 711.480.xx (Abwasserentsorgung): Entnahme Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (RA)

Folgende Konti sind neu zu eröffnen:

- 711.380.xx Einlage Spezialfinanzierung Werterhalt (WE)
- 711.480.xx Entnahme Spezialfinanzierung Werterhalt (WE)

Die Laufnummer, angegeben mit xx, ist nach gemeindeindividuellem Kontoplan zu vergeben. Wir empfehlen, für die Einlagen und die Entnahmen Rechnungsausgleich die Laufnummer 01 und für die Einlagen und Entnahmen Werterhalt die Laufnummer 02 zu verwenden.

Folgende Abschreibungskonti sind neu zu eröffnen:

- 711.331.xx Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswert
- 711.332.xx Abschreibungen zwecks Auflösung Selbstfinanzierung Werterhalt

322 Bestandesrechnung

- 2280.xx Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Abwasserentsorgung (Neubezeichnung)
- 2280.xx Spezialfinanzierung Werterhaltung Abwasseranlagen (Neueröffnung)

33 Buchungsbeispiele Abwasserentsorgung

Aus der Beilage B ist ein Buchungsbeispiel zur Führung der Abwasserentsorgung ersichtlich. Das Beispiel stellt die wichtigsten neuen Geschäftsfälle (Bildung Rücklage Werterhalt, Investitionsvornahme und Entnahme) über 3 Jahren dar.

34 Offenlegung Wiederbeschaffungswerte

Die aktuellen Wiederbeschaffungswerte nach Anlagekategorien (Kanalisationen, Abwasseranlagen, Spezialbauwerke) sind in der Gemeinderechnung im Anhang am Abschluss-Stichtag offenzulegen. Folgende Informationen sind im Minimum offenzulegen:

- Anfangsbestand, Zu- und Abgang, Schlussbestand nach Anlagekategorie
- Pflichteinlage SOLL Werterhalt vor Abschreibungen.

Ein Darstellungsvorschlag ist aus Beilage C1 zu entnehmen.

35 Ausweis gesetzliche Abschreibungen (Abschreibungstabelle)

Die gesetzlichen Abschreibungen auf dem gesamten Verwaltungsvermögen der Einwohnergemeinden betragen mit dem Systemwechsel im Abwasser nicht mehr generell 8% vom Restbuchwert. Neu sind pro Teilrechnung (SF Abwasser, den übrigen Spezialfinanzierungen um dem steuerfinanzierten Haushalt) im Minimum 8 % vom Restbuchwert vorzunehmen. Damit nachgeprüft werden kann, ob die gemeindegesetzlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen ohne Abwasser 8% beträgt, ist im Anhang der Jahresrechnung ab 2002 eine Abschreibungstabelle zu führen. Ein Darstellungsbeispiel dazu finden Sie als Beilage C2.

4 Besonderheiten Zweckverbände Abwasser

Nach dem Gewässerschutzgesetz des Bundes muss der Eigner der Abwasseranlagen den Werterhalt sicherstellen. Als Anlageeigner kommen sowohl die Zweckverbände Abwasser (ARA) oder die angeschlossene Gemeinden in Betracht.

Es gilt zwischen den Anlagen der Zweckverbände und der gemeindeeigenen Anlagen zu unterscheiden. Aufschluss über die Zuständigkeiten sollten die jeweiligen Statuten der Zweckverbände (ARA) geben.

Bei der Finanzierung sind grundsätzlich zwei verschiedene Modelle zu unterscheiden:

Variante 1 Finanzierung der Investitionen und Werterhalt über Betriebskostenbeiträge	Variante 2 Finanzierung der Investitionen und Werterhalt über Investitionsbeiträge
<p>Beschrieb Die Investitionen werden durch den Zweckverband (ZV) finanziert und in deren Rechnung bilanziert. Das Verwaltungsvermögen verbleibt beim ZV. Er schreibt das Verwaltungsvermögen zulasten der Laufenden Rechnung ab und belastet die Verbandsgemeinden jährlich mit den Betriebs- und Kapitalkosten. In der Bestandesrechnung der Verbandsgemeinden erscheinen die Investitionen nicht.</p> <p>Sicherstellung Werterhalt Die Sicherung des Werterhaltes erfolgt durch den Zweckverband.</p>	<p>Beschrieb Die Gemeinden sind direkt Träger der Investitionen, das heisst, der Verband investiert und verteilt die Nettoinvestitionen aufgrund des reglementierten Schlüssels direkt auf die Verbandsgemeinden. Der Zweckverband weist kein Verwaltungsvermögen aus. Das Verwaltungsvermögen erscheint in den Bestandesrechnungen der einzelnen Verbandsgemeinden als Investitionsbeitrag.</p> <p>Sicherstellung Werterhalt Die Gemeinden schreiben das Verwaltungsvermögen ab und sind auch für den anteilmässigen Werterhalt der Anlagen zuständig.</p>

5 Regelung Höchstsätze interne Verrechnungen

Gemäss Handbuch des Rechnungswesen der solothurnischen Gemeinden (Band 2, S. 58f) sind neben den SF- Aufwänden bzw. Erträgen auch die internen Verrechnungen im Sinn der Vollkostenrechnung in der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung auszuweisen. Die Regelung zu der Berechnung der internen Verrechnungen "Verwaltungskostenanteil" und "internen Verzinsung" sind im Handbuch detailliert dargestellt.

Zusätzlich gilt es für die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung folgende weitere Bestimmungen:

51 Zuschüsse aus Steuermitteln

Zuschüsse aus dem steuerfinanzierten Haushalt im Bereich Abwasser zwecks Vermeidung von unangemessen Benutzergebühren sind auf der Grundlage des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Art. 60a GSchG; SR 814.20) ab Rechnung 01.01.2002 zu unterlassen. Nur wenn die kosendeckenden und verursachergerechten Auflagen die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährden (Art. 60a Abs 2, GschG) kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden. Eine umweltverträgliche Entsorgung ist namentlich dann gefährdet, wenn unzumutbare Beiträge oder Gebühren erhoben werden müssten, um den Zweck zu erreichen. In diesem Fall sind nach § 161, Absatz 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1999 (BGS 171.1; GG) Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt zulässig.

52 Strassenentwässerung Gemeindestrassen

Die kommunale Abwasserrechnung trägt heute in der Regel die Aufwendungen für die Strassenentwässerung. Grundsätzlich können die kommunalen Betreiber interne Verrechnungen zu Lasten der Strassenrechnung für ihre Gemeindestrassen (Kontokreis 620) vornehmen.

In Abstimmung mit dem Amt für Umwelt und auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem Kanton Aargau (vgl. Verordnung über die anzurechnenden Mindestansätze der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen vom 4.11.1991) wird per 2002 einen anrechenbaren Höchstsatz von CHF -.40 / m² Gemeindestrasse inkl. Gehwege (Rechnungskreis 620) für interne Verrechnungen Strassenentwässerung festgelegt. Höhere Entschädigungssätze sind durch die Einwohnergemeinden zu begründen. Der Höchstsatz wird vom Amt für Umwelt für das Jahr 2003 mittels eigenen Berechnungen nachgeprüft. Die entsprechende Anrechnung im ordentlichen Finanzausgleich bleibt der Abteilung Finanzausgleich und Statistik vorbehalten.

Eine Verrechnung der Strassenentwässerung der Kantonsstrassen auf dem Territorium der Einwohnergemeinden wurde in der Arbeitsgruppe "Verursacherorientierte Abwasserentsorgung" aufgrund des ungünstigen Nutzen-/Aufwandverhältnisses (nur 60 km oder 10 % der Kantonsstrassen liegen innerorts) zurückgestellt.

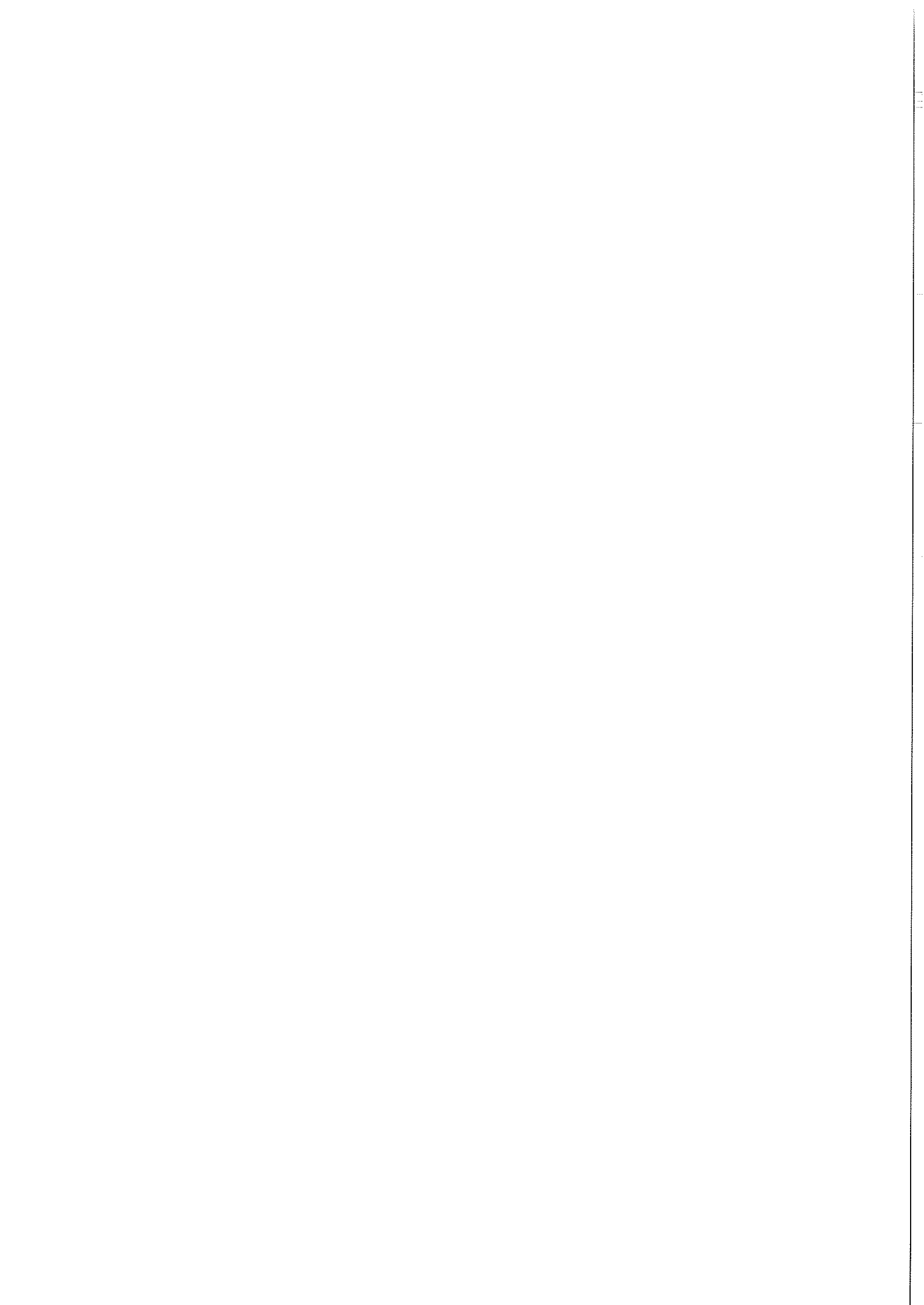
6 Anhang

A Revidierter Kontoplan Kontokreis 711 - Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

B Buchungsbeispiel Rechnungsführung Abwasserentsorgung zu Wiederbeschaffungswerten

C1 Darstellungsvorschlag Offenlegung Wiederbeschaffungswerte Abwasseranlagen

C2 Darstellungsvorschlag Abschreibungstabelle Verwaltungsvermögen



Beispiel Rechnungsführung Abwasserentsorgung zu Wiederbeschaffungswerten (Investition mit Erhöhung des Wiederbeschaffungswertes)

Wiederbeschaffungswerte	Wert	Ansatz	Eiml. SF WE
Jahr 1	16'000'000	0.3125%	50'000
Jahr 2 Investition Pumpwerk	500'000	0.5%	2'500
Bestand per 31.12.2	16'500'000		52'500

- 1 Einlage in Spezialfinanzierung Werterhalt (SF WE)
- 2 Abschluss Investitionsrechnung a)
- 3 ordentliche Abschreibungen 8% (Kontoart 331)
- 4 Abschreibungen Auflösung SF Werterhalt (Kontoart 332)
- 5 Entnahme Spezialfinanzierung Werterhalt (SF WE)

Jahr 1 - Verwaltungsvermögen auf CHF 0.00 abgeschrieben, keine Investitionen

Laufende Rechnung	Aufwand	Ertrag
Personal-/Sachaufwand	110'000	
Abschreibungen	0	
Einlage SF WE	50'000	1
Einlage SF RA	21'000	5
Verrechn. Passivzinsen	0	180'000
Abwassergebühren		1'000
Verrechn. Aktivzinsen		0
Entnahme SF WE		0
Entnahme SF RA		0
Total	181'000	181'000

Invest.rechnung	Ausgaben	Einnahmen
Investitionen	0	0

Bestandes-rechnung	Aktiven		Passiven			
	1.1.	Zuwachs / Abgang	31.12.	1.1.	Zuwachs / Abgang	31.12.
Verw.vermögen SF WE	0		0	0	50'000	0
SF RA	20'000		20'000	21'000	0	41'000

Zins	
SF WE	0
SF RA	-20'000
5% von	-20'000
	-1'000

Jahr 2 - Investition, Erhöhung Verwaltungsvermögen und Wiederbeschaffungswert

Laufende Rechnung	Aufwand	Ertrag
Personal-/Sachaufwand	140'000	
Abschreibungen*	36'000	3
Abschreibungen**	50'000	
Einlage SF WE	16'500	1
Einlage SF RA	9'500	5
Verrechn. Passivzinsen	0	198'000
Abwassergebühren***		4'000
Verrechn. Aktivzinsen		50'000
Entnahme SF WE		0
Entnahme SF RA		0
Total	252'000	252'000

Invest.rechnung	Ausgaben	Einnahmen
Investitionen	500'000	

Bestandes-rechnung	Aktiven		Passiven			
	1.1.	Zuwachs / Abgang	31.12.	1.1.	Zuwachs / Abgang	31.12.
Verw.vermögen SF WE	0	500'000	86'000	414'000	16'500	50'000
SF RA	41'000		41'000	9'500	0	50'500

Zins	
SF WE	-50'000
SF RA	-41'000
Verw.vermögen	0
4.5% von	-91'000
	-4'000

* ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen 8% (Kontoart 331)
 (500 - 50 Auflösung Werterhalt = 450, davon 8 % Abschreibungen = 36,
 ** zusätzliche Abschreibungen Auflösung SF Werterhalt (Kontoart 332)
 Pflichteinlage 52'500 - 36'000 Abschreibungen = Einlage Werterhalt 16'500)

AGS, Gemeinden

*** **Gebührenerhöhung 10% (180'000 + 10% = 198'000)**

Beilage B

Jahr 3 - Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen; keine Investitionen

Laufende Rechnung	Aufwand	Ertrag
Personal-/Sachaufwand	124'500	
Abschreibungen *	31'800	3
Abschreibungen **	16'500	
Einlage SF WE***	20'700	1
Einlage SF RA	21'000	
Verrechn. Passivzinsen		198'000
Abwassergebühren		0
Verrechn. Aktivzinsen		0
Entnahme SF WE		16'500
Entnahme SF RA		0
Total	214'500	214'500

Invest.rechnung	Ausgaben	Einnahmen
Investitionen	0	0

Bestandesrechnung	Aktiven		Passiven					
	1.1.	Zuwachs	Abgang	31.12.	1.1.	Zuwachs	Abgang	31.12.
Verw.vermögen	414'000		48'300	365'700	16'500	20'700	16'500	20'700
SF WE					50'500	0	0	50'500
SF RA								

- * ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen 8% (Kontoart 331)
(414'000 - 16'500 Auflösung Werterhalt = 397'500, davon 8 % Abschreibungen = 31'800
- ** Zusätzliche Abschreibung aufgrund Auflösung Werterhalt von 16'500
- *** Einlage SF WE (oder als zusätzliche Abschreibungen möglich): 52'500-31'800 = 20'700

Zins	1.1.
SF WE	-16'500
SF RA	-50'500
Verw.vermögen	414'000
6% von	347'000
	21'000

Legende

- a) Vereinfachte Darstellung; keine Subventionen
- b) Der Zinssatz wird festgelegt aufgrund des durchschnittlichen Zinssatzes des Fremdkapitals der Gemeinde (Mischsatz) bzw. durchschnittlichen Zinssatzes für Darlehen an öffentliche Körperschaften. Der Einfachheit halber wurde für die Zinsberechnung der massgebende Betrag per 1.1. zugrunde gelegt. Bei Investitionen mit grossen Schwankungen ist der massgebende Betrag nach der Formel "Anfangssaldo + Schlussaldo geteilt durch 2" oder mittels detaillierten Zinsabrechnung zu rechnen.

Behandlung Einnahmenüberschuss IR, sofern Verwaltungsvermögen auf Null abgeschrieben
 Ein Übertrag des Einnahmenüberschusses aus der Investitionsrechnung in die Laufende Rechnung (711.428), sofern kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen vorhanden ist, ist in das Spezialfinanzierungskonto Werterhalt (2280.xx) einzubuchen.

Beispiel Ausweis Wiederbeschaffungswert nach Anlagekategorie und Bestimmung Pflichteinlage IST

Konto	Anlagekategorie	Wiederbeschaffungswert Bestand 1.1.	Zuwachs	Wiederbeschaffungswert Bestand 31.12.	betriebswirtschaftliche Abschreibungen	Pflichteinlage Wertehaft SOLL vor Abschreibung	abzüglich vorgenommene Abschreibungen (Kontoart:331/332)	Pflichteinlage Wertehaft IST (Kto. 2280.xx)
	Kanalisation	7'500'000.00	500'000.00	8'000'000.00	0.3125%	25'000.00	20'000.00	5'000.00
	Abwasserreinigungsanlage	2'000'000.00	0.00	2'000'000.00	0.75%	15'000.00	8'000.00	7'000.00
	Spezialbauwerke	1'300'000.00	100'000.00	1'400'000.00	0.50%	7'000.00	10'000.00	-3'000.00
	Total	10'800'000.00	600'000.00	11'400'000.00		47'000.00	38'000.00	9'000.00

Beispiel Abschreibungstabelle Buchwerte

Konto	Bezeichnung	Buchwert 1.1.	Zuwachs	Abgang	Buchwert 31.12. vor Abschreibungen	Abschreibung Konto 331	zusätzliche Abschreibungen Kontoart:332	Buchwert 31.12.
1140	Grundstücke	1'332'366.00	0.00	0.00	1'332'366.00	8.0%	106'600.00	1'225'766.00
1141.1	Strassen	100'152.00	700'780.00	282'000.00	518'932.00	8.0%	41'500.00	446'332.00
1143	Hochbauten	672'622.20	1'450'357.80	158'000.00	1'964'980.00	8.0%	157'200.00	1'689'880.00
1145	Wald	250'000.00			250'000.00	8.0%	20'000.00	230'000.00
1146	Mobilien, Maschinen	20'813.00	250'478.00	50'370.00	220'921.00	8.0%	17'700.00	203'221.00
1162.1	Gde.verband Sekundarschule	67'500.00	75'000.00		142'500.00	8.0%	11'400.00	131'100.00
1162.2	Gde.verband Bezirksspital	245'300.00			245'300.00	8.0%	19'600.00	225'700.00
	Total ohne Spezialfinanzierungen	2'688'753.20	2'476'615.80	490'370.00	4'674'999.00	8.0%	374'000.00	4'151'999.00
1141.2	Wasserversorgung	0.00	550'000.00	50'000.00	500'000.00	8.0%	40'000.00	430'000.00
1141.3	Kanalisation	50'000.00	200'000.00	0.00	250'000.00	8.0%	20'000.00	230'000.00
	Total Spezialfinanzierungen	50'000.00	750'000.00	50'000.00	750'000.00		60'000.00	660'000.00
	Total	2'738'753.20	3'226'615.80	540'370.00	5'424'999.00		434'000.00	4'811'999.00

